

Kenny Greber
SP und Gewerkschaften
Einfangstrasse 4
8570 Weinfelden

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Turi Schallenberg
SP und Gewerkschaften
Bädlistrasse 8
8575 Sulgen

Mathias Dietz
Die Mitte/EVP
Weidstrasse 3
8360 Eschlikon

Cornelia Hauser
GRÜNE
Obere Hardstrasse 36
8570 Weinfelden

Celina Hug
GLP
Friedhofallee 2d
8590 Romanshorn

Ulrich Graf
SVP
Burgstrasse 16
8533 Häusern

Cornelia Hasler-Roost
FDP
Bohlstrasse 7 a
8355 Aadorf

Corinna Pasche-Strasser
Die Mitte/EVP
Waldparkstrasse 22
9220 Bischofszell

Robin Spiri
EDU/Aufrecht
Sportplatzstrasse 7
8580 Amriswil

Motion **„Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe“**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit in der Sozialhilfe ein Vermögensfreibetrag nach den SKOS-Richtlinien oder ein kantonal festgelegter Vermögensfreibetrag eingeführt werden kann.

Begründung

Die Schweiz kennt keine Harmonisierung der Sozialhilfe, obwohl die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, die SKOS, eine solche empfiehlt. Alle Kantone in der Schweiz, ausser deren zwei, kennen einen Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe. Einerseits kennt der Kanton St. Gallen keine kantonale Regelung, andererseits verfügt der Kanton Thurgau bewusst über keinen entsprechenden Freibetrag. Nach Austausch mit verschiedenen Beteiligten aus den entsprechenden Berufsfeldern kann festgehalten werden, dass dieser Umstand viel Druck auf verschiedenen Ebenen auslöst. Von Armut betroffene Menschen müssen in höchster Not sein (gänzlich zahlungsunfähig), um Sozialhilfe beantragen zu können und Anspruch auf Beratung zu haben. Die Betroffenen können Dinge des täglichen Lebens nicht mehr einkaufen, und sind dringend auf die unmittelbare Auszahlung angewiesen. Dieser Zustand ist entwürdigend.

Bei den Sozialen Diensten führt dies zu einem hohen Bearbeitungsdruck, da eine frühzeitige Beratung oft nicht möglich ist – es fehlt Wille oder Personal. Eine solche wäre indes so früh als möglich wichtig, einerseits um erste, im besten Fall präventive Prozesse, ohne maximalen Zeitdruck, aufgleisen zu können, andererseits um geplanter vorgehen zu können und das Personal gezielter einsetzen zu können. Rasches Handeln ist selten planbar und bindet Ressourcen ungezielt. Mit der Anpassung wird weder das Subsidiaritätsprinzip, noch die Funktion der Sozialhilfe verletzt. Selbst mit einem

Vermögensfreibetrag, sei dieser entlang der SKOS-Richtlinie oder kantonal angepasst festgelegt, ist die finanzielle Notlage der betroffenen Menschen akut und eine Unterstützung kaum umgänglich. Der Vermögensfreibetrag sorgt dafür, dass minimale Anschaffungen des alltäglichen Lebens möglich bleiben und der Druck, wie bereits beschrieben, bei den Sozialbehörden abnimmt. Alle Kantone, ausser den genannten zwei, praktizieren diese Vorgehensweise. Würden alle anderen Kantone gegen die bereits genannten Prinzipien verstossen, wäre das juristisch wohl nicht haltbar. Genau so wenig wird die Beurteilung von Vermögensgegenständen aufwändiger in der Bearbeitung – diese Beurteilung findet bereits heute statt.

Weinfelden, 11. September 2024

Kenny Greber

Turi Schallenberg

Mathias Dietz

Cornelia Hauser

Celina Hug

Ulrich Graf

Cornelia Hasler-Roost

Corinna Pasche-Strasser

Robin Spiri

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Vorname/Name
„Titel“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	